

### Öffentlicher Wettbewerb Wohnhausbau Paulingasse verlängert

Über Wunsch der Architektenschaft hat sich die Stadt Wien entschlossen, den Termin für die Einreichung der Pläne anlässlich des öffentlichen Wettbewerbes für die Errichtung eines Wohnhausbaues der Stadt Wien in der Paulingasse, dessen Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 7 enthalten war, bis einschließlich 28. Februar 1950, 12 Uhr, zu verlängern.  
Stadtbaudirektion Wien

### Vergabung von Arbeiten

Die Anbotshelfe (Pläne, Kostenanschläge, Bedingnisse usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Bedingnisse können, falls verkäuflich, im Druckschriftenverlag der städtischen Hauptkasse bezogen werden.

Die Angebote sind in der in den Bedingnissen vorgeschriebenen Form zu überreichen.

Verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Angebote werden nicht berücksichtigt.

Der Stadt Wien bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewährt.

Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

M.Abt. 28 — 500 50.

Vergabung der laufenden Bauleistungen „Erdarbeiten und Steinpflasterungen“ in den Bezirken I bis XXVI für den Zeitraum vom Tage der Verständigung des Zuschlages bis zum 31. Dezember 1950.

Öffentliche, schriftliche Anbotsverhandlung am Freitag, dem 3. März 1950, um 9 Uhr in der M.Abt. 28, 5, Vogelsangasse 36.

Das Leistungsverzeichnis (Preisstarif) sowie die im Sinne der Richtlinien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Zl. 60480 — IV/15/1946 zu erbringende „Bestätigung und Erklärung“ (für jene Anbotsteller, die eine solche Bestätigung und Erklärung noch nicht beigebracht haben) sind ab 10. Februar 1950 in der Kanzlei der M.Abt. 28, 5, Vogelsangasse 36, ersteres gegen Erlag von 1 S erhältlich, wo auch die sonstigen Ausschreibungsunterlagen während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Angebote sind in der im Beiblatt und den Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Angebote wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadt Wien bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewährt.

Nähere Auskünfte werden in der Magistratsabteilung 28 erteilt.

(M.Abt. 70 — III — 188/49.)

### Kundmachung

des Wiener Stadtsenats als Landesregierung vom 3. Jänner 1950, Pr.Zl. 3161, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu § 83 Straß.Pol.Ordnung 1947, betreffend die Reinigung von Straßen und Dächern im Gebiete der Stadt Wien.

Auf Grund des § 61 des Straß.Pol.Gesetzes werden zu § 83 Straß.Pol.O., betreffend die Reinigung von Straßen und Dächern im Gebiete der Stadt Wien folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Eigentümer (Bestandnehmer oder Verwalter) der Gebäude und Grundstücke in den bebauten Ortsteilen, das sind solche Straßenstrecken, die beider- oder einseitig zusammenhängend in geschlossener oder offener Bauweise verbaut sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß die an diesen Gebäuden oder Grundstücken vorbeiführenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehwege in der Zeit vom 1. November bis 31. März in der ganzen Länge ihrer Liegenschaft täglich zwischen 20 und 6 Uhr, in der übrigen Jahreszeit bei sich ergebendem Bedarf vom Staub und Schmutz gründlich gesäubert werden. In den nicht bebauten Ortsteilen oder wo keine abgegrenzten Gehwege bestehen, ist längs der einzelnen Liegenschaften ein 1/4 m breiter Streifen des Gehweges bzw. der sonstigen von den Fußgängern benützten Verkehrsflächen zu reinigen. Bei trockener, frostfreier Witterung sind die erwähnten Gehwege zur Verhütung der Staubeentwicklung vorerst zu bespritzen und dann zu kehren.

2. Ebenso haben die im Absatz 1 Genannten ohne Rücksicht auf die Jahreszeit dafür Sorge zu tragen, daß nach jedem Schneefall die an ihren Liegenschaften vorbeiführenden, im Zuge des allgemeinen Verkehrs liegenden oberwähnten Gehwege, und zwar die mit einer Oberflächenbefestigung versehenen Gehwege in einer Breite von 2 m, die übrigen in einer Breite von 1/4 m, innerhalb der Zeit von 6 bis 22 Uhr vom Schnee gründlich zu säubern und sofort ausgiebig mit Sand (ohne Steine) oder Asche oder Schlacke (mit einer Korngröße von höchstens 10 mm) bestreut werden. Wickelt sich der allgemeine Fußgängerverkehr außer auf den der Liegenschaft unmittelbar anliegenden Gehweg auch auf anderen, vor ihr in der gleichen oder in einer anderen Höhenlage liegenden Gehwegen ab, so sind außer dem anliegenden Gehweg auch die im Zuge des allgemeinen Verkehrs gelegenen Gehwege und jene Gehwege zu reinigen und zu bestreuen, die Übergänge zu diesen oder die Zugänge zu Häusern, Geschäftslokale und Grundstücken bilden. Bei der Schneesauberung ist darauf zu achten, daß keine Schneehöcker übrigbleiben und daß die Rinnale und insbesondere die Wasserabläuffitter durch abgeharkte Schnee- oder Eiskrusten nicht verlegt werden. Die nach 22 Uhr entstandenen Schneedecken oder Eiskrusten sind bis 6 Uhr vollständig zu beseitigen, die Gehwege sofort ordnungsgemäß zu bestreuen.

3. Wo mangels eines Gehweges das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung erlaubt ist, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 über die Reinigung und Bestreuung für die von den Fußgängern zu benützenden Flächen dem Sinne nach.

4. Wenn in schmalen Straßen im Zuge der Säuberung mit Schneepflügen die von den Fußgängern ansonsten zu benützenden Flächen mit Schnee verlegt werden, so ist, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, auf der mit Schneepflügen gesäuberten Fläche längs der einzelnen Liegenschaften ein 1/4 m breiter Streifen zu bestreuen.

5. Auf Gehwegen, die der Länge nach auf beiden Seiten von Liegenschaften begrenzt sind, so daß keine Fahrbahn besteht, ist ein 2 m breiter Streifen, wenn sie aber schmaler als 3,5 m sind, nur ein Streifen in der halben Breite des Gehweges von jedem der im Absatz 1 Genannten zur Hälfte vom Schnee zu reinigen und bestreuen.

6. Bei Glättebildung sind die nach Absatz 2 bis 5 zu reinigenden Flächen ehestens zu bestreuen.

7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen bestehen auch dann, wenn die im Zuge des allgemeinen Verkehrs zu begehenden Flächen von der betreffenden Liegenschaft durch einen Streifen öffentlichen Gutes (Böschung, Graben, Grünfläche u. dgl.) oder einem anderen öffentlichen Interessen dienendem Grundstückstreifen getrennt sind, ebenso, wenn die Gefällchen Stufen oder Gefälle aufweisen.

8. Die zur Vermeidung des Absturzes größerer Schneemassen und der Gefährdung des Straßenverkehrs notwendigen Freimachung der Dächer vom Schnee, insbesondere von überhängenden Eisbildungen, darf in der Regel nur in Zeiten geringeren Verkehrs und erst nach Aufstellung von Warnungsschildern und Abschrankung des etwa gefährdeten Straßenteiles durchgeführt werden. Hierbei ist jede Beschädigung von Leitungsdrahten und öffentlichen Beleuchtungsanlagen sowie die Absperrung des Gehweges in seiner ganzen Breite einschließlich des Randsteines zu vermeiden.

9. Auf der Straße (§ 1, Punkt 1) darf Schnee aus Häusern und von Grundstücken nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde abgelagert werden.

10. Wurde von den in Absatz 1 Genannten eine Person zur Reinigung und Bestreuung der Gefällchen bestellt, so hat diese die auftragene und übernommene Arbeit zu leisten und ist der Behörde gegenüber dafür verantwortlich, die allfällige gleichzeitige Strafbarkeit des Liegenschaftseigentümers (Bestandnehmers, Verwalters) gemäß § 7 VStG, wird jedoch hierdurch nicht berührt.

11. Übertretungen dieser Kundmachung werden von der Bundespolizeibehörde nach § 87 der Straßenpolizei-Ordnung § 72 (1) des Straßenpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S, im Nichterbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet, unvorgreiflich der allfälligen gleichzeitigen gerichtlichen Verfolgung bei Vorliegen eines strafgesetzlichen Tatbestandes sowie der möglichen Geldendmachung privatrechtlicher Ansprüche auf Grund des § 72 (2) des Straßenpolizeigesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.  
Wiener Magistrat

M.Abt. 7 — 4050/49.

### Kundmachung

des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1949, betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (LGBl. für Wien Nr. 41) wurden neue ortspolizeiliche Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Messen erlassen. Der Wortlaut der Kundmachung ist den Anschlägen an den Amtstafeln des Wiener Magistrates zu entnehmen.

Der Antrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet:

Berichterstatter: Gen.-Dior. Frankowski.  
(A.Z. XI 15 50; G.Gr. XI — 81/50.)

Die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe werden ermächtigt, für den von ihnen an Samstagen einzurichtenden Nachtautobussonderverkehr je Zone den Fahrpreis von 1 S vorbehaltlich der gemäß § 17 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzusetzen.

Folgende Berichte der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe werden zur Kenntnis genommen:

Berichterstatter: StR. Dr. Exel.

(A.Z. XI 7 50; G.Gr. XI — 1182/49.)

Zwischenbericht zum Antrag der GRe. Ing. Rieger und Genossen, vom 16. Dezember 1949, betreffend kombinierte Wochenkarte für KOB. und Verkehrsbetriebe.

(A.Z. XI 9 50; G.Gr. XI — 1255/49.)

Bericht zum Antrag der GRe. Lauscher, Guger und Genossen, vom 16. Dezember 1949, betreffend Einführung von Fahrpreisermäßigungen für Wiener Lehrlinge bei Benutzung städtischer Verkehrsmittel.

Berichterstatter: Vizedior. Dr. Dr. Dipl.-Kfm. Becker.

(A.Z. XI 10 50; G.Gr. XI — 1256/49.)

Bericht zum Antrag der GRe. Wicha und Genossen, vom 22. Dezember 1949, betreffend Wiedereinführung der Fürsorgefahrtscheine für Arbeitslose.

Ferner wird der Zwischenbericht des amtsführenden Stadtrates Dr. Exel zum Initiativantrag der GRe. Sigmund und Genossen, betreffend Bereitstellung von Mitteln aus der ERP-Hilfe zum Bau von Wohnungen für Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Wien zur Kenntnis genommen.

### Landesgesetzblatt für Wien

Das am 24. Jänner ausgegebene 2. Stück enthält ein Gesetz vom 18. Dezember 1949 über Änderungen des Hundesteuergesetzes, sowie eine Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1949, betreffend Bestimmung der Höhe der Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.



Wir stehen im Trauerfall mit Rat und Hilfe zur Verfügung

STÄDTISCHE BESTATTUNG  
WIEN IV GOLDBERGASSE 19 · U 40-5-20 SERIE  
126 FILLIEN UND ANMELDESTELLEN IN WIEN